

Die Modernisierung des GmbH-Rechts

– Handlungsspielräume für Wohnungsunternehmen –

A. Einführung

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.05.2007 beinhaltet eine umfassende Reform des GmbH-Gesetzes (GmbHG). Nicht nur aus der Sicht der in Form einer GmbH geführten Unternehmen sind die Änderungen relevant. Auch für die Akquisitions- und Restrukturierungspraxis der in anderer Rechtsform geführten Wohnungsunternehmen stellt sich die Frage, ob die GmbH als Rechtsform gewählt werden sollte. Aus beiden Blickwinkeln sollen die Reform- bzw. Änderungsvorschläge des MoMiG untersucht werden.

B. Beschleunigung von Gründungen

Ein großes Ziel der Reform ist die Beschleunigung von Gründungen. Dazu sieht der Reformvorschlag das „sog. Gründungs-Set“ vor. Dieses besteht aus einem Mustergesellschaftsvertrag und einer Musterhandelsregisteranmeldung. Die notarielle Errichtung der Satzung an sich entfällt; lediglich die Unterschriften sollen notariell beglaubigt werden. Diese Vereinfachung soll jedoch nur für Bargründungen mit bis zu 3 Gesellschaftern gelten.

C. Erleichterung der Kapitalaufbringung?

I. Absenkung des gesetzlichen Mindestkapitals

Nach der vorgesehenen Neuregelung des § 5 Abs. 1 GmbHG soll das Mindestkapital der GmbH zukünftig nur noch 10.000 € betragen – eine deutliche Erleichterung bei der Kapitalaufbringung.

II. Neuregelung der Stammeinlage

Weiterhin soll nach dem vorgesehenen § 5 Abs. 2 und 3 GmbHG die Stammeinlage eines Gesellschafters nicht mehr wie bisher mindestens 100,00 € betragen und durch 50 teilbar sein, sondern lediglich „auf volle Euro lauten“. Damit kann die Stückelung der Stammeinlage variabler bestimmt werden. Allerdings wird damit der Widerspruch zum Umwandlungsrecht und zum Recht der Kapitalerhöhung beseitigt. Bei letzteren muss der Nennwert der Geschäftsanteile mindestens 50 € betragen und durch 10 teilbar sein. Damit kann die Umwandlung in eine GmbH erleichtert werden.

Darüber hinaus soll der bisherige § 19 Abs. 5 GmbHG aufgehoben werden, wonach eine „verdeckte oder auch verschleierte Sacheinlage“ als unzulässig angesehen wird. Zukünftig soll im Falle der verdeckten Sacheinlage danach differenziert werden, ob diese betragsmäßig mit der übernommenen Einlage übereinstimmt. Ist der Wert der verdeckten Sacheinlage niedriger, hat der Gesellschafter die Differenz in bar zu erbringen.

III. Einführung der sog. haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

Der angestrebte neue § 5a GmbHG sieht die sog. haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft vor. Dabei ist es bei der Gründung nicht notwendig, dass das Stammkapital eingezahlt ist. Vielmehr kann im Rahmen einer solchen Unternehmergesellschaft das Stammkapital angespart werden. Diese Unternehmensform dürfte in der Akquisitions- und Restrukturierungspraxis der Wohnungsunternehmen keine Rolle spielen. Bei Begegnungen mit der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft im täglichen Geschäftsablauf kann aus Gläubigerschutzgesichtspunkten allenfalls das Fehlen des Haftungskapitals relevant werden.

IV. Gesetzliche Regelung des Cash-Poolings

Das sog. Cash-Pooling soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) besteht in der Praxis zunehmend Unsicherheit, ob das Cash-Pooling weiterhin rechtlich zulässig ist. Ob diese Zweifel beseitigt werden, ist ungewiss, da die vorgesehene rechtliche Grundlage nur die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH kodifiziert.

D. Wettbewerbsvorteile durch Flexibilisierung?

I. Verwaltungssitz im Ausland

Derzeit ist es nach der geltenden Rechtslage für deutsche GmbHs nicht möglich, den tatsächlichen Verwaltungssitz ins Ausland zu verlegen. Nach der Neuregelung dürfte jedenfalls die Verlegung des Verwaltungssitzes ins europäische Ausland unproblematisch möglich sein. Allerdings wird auch dies in der Akquisitions- und Restrukturierungspraxis keinen bzw. nur einen geringen Wettbewerbsvorteil für die Wohnungsunternehmen bringen.

II. Abschaffung der Figur des sog. kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens

Das Eigenkapitalersatzrecht der §§ 30 ff GmbHG soll grundlegend vereinfacht werden. Nach der Neuregelung sollen Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Leistungen nicht mehr wie Eigenkapital behandelt werden. Die Rechtsfigur des sog. eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens soll aufgegeben werden. Die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens kann nach der geplanten Neuregelung nicht mehr verweigert werden. Das hätte im Konzern in Bezug auf die Insolvenz einer Tochtergesellschaft deutliche Vorteile für die Muttergesellschaft, wobei allerdings die Regeln der Insolvenzanfechtung zu beachten wären.

III. Abkopplung vom verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die geplanten Neuregelungen sehen auch die Abkopplung des Handelsregisterverfahrens von ggf. notwendigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren vor. Soll beispielsweise ein Handwerksbetrieb (aus-)gegründet werden, müssen die Genehmigungen der Handwerkskammer nicht bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister vorliegen.

IV. *Gesellschafterliste als Teil der Registereintragung*

Die geplante Neuregelung des § 16 Abs. 1 GmbHG sieht vor, dass nur noch derjenige, der nach einer Übertragung des Geschäftsanteils als Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist, gegenüber der GmbH als Gesellschafter gilt. Ohne die Eintragung in die Mitgliederliste soll dem Gesellschafter die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt sein.

Die Eintragung des Gesellschafters in die Liste ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Erwerb des Anteils. Sie soll – soweit sie für mindestens 3 Jahre unbeanstandet geblieben ist – den guten Glauben an die Verfügungsberechtigung des Veräußerers stützen.

E. Bekämpfung von Missbräuchen – Mehr Gläubigerschutz oder mehr Bürokratie?

I. Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift im Handelsregister

Nach dem Reformvorhaben muss künftig bei der Handelsregisteranmeldung die Geschäftsanschrift der GmbH in Deutschland angegeben werden. Ist eine Zustellung unter dieser eingetragenen Anschrift faktisch unmöglich, wird die Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung gegenüber der GmbH verbessert. Damit kann zumindest der Verjährung von Zahlungsansprüchen gegen eine GmbH begegnet werden.

II. Insolvenzantragspflicht des Gesellschafters in der „Geschäftsführerlosigkeit“

Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer – weil dieser sich beispielsweise ins Ausland abgesetzt hat – sollen zukünftig die Gesellschafter im Falle der Zahlungsunfähigkeit bzw. der drohenden Zahlungsunfähigkeit zur Stellung des Insolvenzantrages verpflichtet sein.

III. Verschärfung des Haftungsrechts

Der Haftungstatbestand der Geschäftsführerdurchgriffshaftung soll erweitert werden. Ein Geschäftsführer, der den Gesellschaftern bei der Ausplünderung der GmbH Beihilfe leistet und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der GmbH mit herbeiführt, soll künftig den Gläubigern zum Schadenersatz verpflichtet sein.

IV. Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer

Schließlich sollen die Ausschlussgründe für Geschäftsführer erweitert werden. Als Geschäftsführer darf künftig nicht mehr bestellt werden, wer wegen Insolvenzverschleppung oder anderer Straftatbestände mit Unternehmensbezug (z.B. Untreue oder Kreditbetrug) verurteilt wurde.

F. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es neben den vielen positiven Aspekten des Reformvorhabens für die Akquisition bzw. Restrukturierung von Wohnungsunternehmen auch Einbußen beim Gläubigerschutz im täglichen Geschäftsverkehr insbesondere durch die Herabsetzung des Haftungskapitals bzw. dessen „einstweilige Abschaffung“ bei der haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft geben kann. Ob diese durch die Regelungen zur Vermeidung von Missbräuchen tatsächlich abgedeckt werden, bleibt abzuwarten.